

## GND-Übergangsregeln für Schriftdenkmäler

<b>GND-ÜR</b>	<b>SD7 Partitive und instantielle Beziehungen</b>
Regeltext	Handelt es sich bei dem Schriftdenkmal um den Teil einer größeren Schriftdenkmalgesamtheit, z. B. einer Sammelhandschrift oder einer Werkgruppe, wird das Gesamtwerk als Überordnungsbeziehung (partitiver bzw. instantieller Oberbegriff) erfasst.
Erläuterung	neue Formatstruktur
Regelwerke	RSWK: 718,2a
Beispiele	13, 14